

Auswirkungen des Beitritts zum WUA auf die Weiterentwicklung des sozialistischen Urheberrechts

Der Beitritt der UdSSR zum WUA ist nicht zuletzt auch deshalb außerordentlich zu begrüßen, weil er weitere Möglichkeiten für die Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten in Theorie und Praxis des sozialistischen Urheberrechts eröffnet. Das Gewicht der sozialistischen Staaten auf dem Gebiet des internationalen Urheberrechts ist damit bedeutend verstärkt worden. Es ist eine Fülle von Fragen der Rechtsanwendung und -fortbildung im Bereich des internationalen Urheberrechts entstanden, die bei dem Vergleich von Urheberrechtsgesetzen von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung zwangsläufig auftreten. Gemeinsame Aufgaben und Probleme des sozialistischen Urheberrechts zeichnen sich sowohl für die Forschungsarbeit als auch für die Lehrtätigkeit und die Ausbildung des Nachwuchses in Wissenschaft und Praxis ab.

Hierfür bieten sich über die Verstärkung der allgemeinen rechtsvergleichenden Arbeit hinaus als Themen u a an:

- der Begriff des urheberrechtlich geschützten Werkes in der sozialistischen Gesellschaft;
- das Verhältnis von Urheber und sozialistischer Gesellschaft in der konkreten Ausgestaltung der vermögensrechtlichen und der nichtvermögensrechtlichen Befugnisse des Urhebers;
- der Charakter der freien Werknutzung im Urheberrecht sozialistischer Staaten einschließlich der neuen Rechtsfragen, die die ständige Weiterentwicklung der modernen Reproduktions- und Sendetechnik aufwirft;
- urheberrechtliche Fragen der Verstärkung der ökonomischen und kulturellen Zusammenarbeit der Mitglieder der sozialistischen Staatengemeinschaft, darunter Fragen des urheberrechtlichen Lizenzvertrags sowie des Verhältnisses des Urheberrechts zum Arbeitsrecht, zum Leistungsschutzrecht und zum Geschmacksmusterrecht;
- gemeinsame Probleme der Teilnahme sozialistischer Staaten an der Weiterentwicklung des internationalen Urheberrechts im Rahmen der RBÜ und des WUA;
- Austausch von Erfahrungen in der Aus- und Weiterbildung und in der rechtspropagandistischen Arbeit auf dem Gebiet des Urheberrechts.

Urheberrechtliche Beziehungen zwischen der UdSSR und der DDR

Die Sowjetunion ist der ursprünglichen Fassung des WUA, der sog Genfer Fassung/23/ beigetreten; dieser Beitritt ist am 27. Mai 1973 wirksam geworden. Nachdem die DDR, die Mitglied der RBÜ ist, am 5. Juli 1973 ihrerseits den Beitritt zum WUA, und zwar ebenfalls zur Genfer Fassung erklärt hat/24/ und dieser Beitritt am 5. Oktober 1973 wirksam geworden ist, sind von diesem Zeitpunkt an Werke sowjetischer Urheber in der DDR und umgekehrt Werke von Urhebern der DDR in der Sowjetunion urheberrechtlich geschützt, und zwar jeweils bis 25 Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Sowohl der Beitritt der UdSSR als auch der Beitritt der DDR hat keine rückwirkende Kraft. Der auf der Basis des WUA zu gewährende Urheberrechtsschutz betrifft also hinsichtlich der DDR in ihrem Verhältnis zu den bereits vorhandenen Mitgliedstaaten nur Werke, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR geschaffen worden sind./25/ Diese den zeitlichen Beginn des internationalen Urheberrechtsschutzes betreffende Rechtswirkung ergibt sich aus Art VII WUA, wonach dieses Abkommen keine Anwendung findet „auf Werke oder auf Rechte an Werken, die beim Inkrafttreten des Abkommens in dem vertragschließenden Staat in dem der Schutz beansprucht wird, endgültig den Schutz verloren haben oder niemals geschützt waren“. Zu dieser letzteren Kategorie der niemals geschützt gewesenen Werke gehören nicht etwa diejenigen Leistungen, denen nach den Bestimmungen des Staates, in dem der Schutz in Anspruch genommen werden soll, mangels der vom Gesetz geforderten materiellrechtlichen Voraussetzungen die Schutzfähigkeit versagt wird/26/, sondern hierbei ist an diejenigen Werke ausländischer Staatsangehöriger gedacht, für die nur wegen Fehlens entsprechender internationaler Vereinbarungen und wegen der territorialen Beschränkung des nationalen Urheberrechts kein rechtlicher Schutz bestanden hat

/23/ Das WUA ist im Jahre 1971 auf einer Diplomatischen Konferenz in Paris zum ersten Mal revidiert worden. Die revidierte Fassung enthält als weitere Mindestrechte das Vervielfältigungsrecht, das Senderecht und das Aufführungsrecht des Urhebers.

/24/ Vgl. ND vom 6. Juli 1973, S. 7. Vgl. dazu Münzer, „UdSSR und DDR im Urheberrechtsabkommen“, Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 1973, Heft 34, S. 637 ff.

/25/ Entsprechendes gut für das Verhältnis der Sowjetunion vom Datum des Inkrafttretens ihres Beitritts an zu den Staaten, die zu diesem Zeitpunkt schon Mitglied des WUA waren.

/26/ Hier wäre ohnehin schon nach dem Grundsatz der Inländerbehandlung die Schutzverpflichtung ausgeschlossen.

Oberrichter Dr. FRITZ MÜHLBERGER, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung

Das Strafverfahren der DDR ist auf das Ziel gerichtet, die Wahrheit festzustellen, die sozialistische Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit zu verwirklichen sowie das Verfahren in allen seinen Stadien zügig, konzentriert und mit hoher Wirksamkeit durchzuführen. Dabei mißt die sozialistische Rechtsordnung dem Recht auf Verteidigung als festem Bestandteil der Garantien für die Wahrung der Rechte der Bürger große Bedeutung bei. Dieses verfassungsmäßig garantierte, in Art. 4 StGB und in §§ 3, 15, 16, 61 ff. und 72 StPO geregelte Recht hat seine reale Grundlage in den gesellschaftlichen Verhältnissen der DDR. Es ist keine bloße Formsache, sondern Ausdruck der gesellschaftlichen Notwendigkeit, die sozialistische Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit zu verwirklichen.

Die bei der Realisierung des Rechts auf Verteidigung in der Praxis auftretenden vielfältigen und mitunter

komplizierten Probleme waren in der Vergangenheit des öfteren Gegenstand von Veröffentlichungen. Dabei wurde mitunter das Recht auf Verteidigung an sich und einseitig interpretiert, ohne genügend zu beachten, daß die Wahrnehmung auch dieses Rechts und seine Gewährleistung durch die Strafverfolgungsorgane in Einklang mit anderen Grundsätzen des sozialistischen Strafverfahrens geschehen muß und darin seine Grenzen findet. Das gilt vor allem für die Behandlung der Probleme der sog. nicht notwendigen Verteidigung, d. h. der Fälle, in denen dem Beschuldigten bzw. Angeklagten nach §§ 63 Abs. 1 und 2 bzw. 72 Abs. 2 StPO kein Verteidiger zu bestellen ist, er aber zur Wahrnehmung seiner Interessen einen Rechtsanwalt gewählt und mit seiner Verteidigung beauftragt hat.

Das Kollegium für Strafsachen des Obersten Gerichts hat sich unlängst erneut mit diesen Problemen beschäf-